

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

|   |               |     |
|---|---------------|-----|
| im Ergebnishaushalt mit dem   |               |     |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf   | 11.666.300,00 | EUR |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf  | 12.661.000,00 | EUR |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf  | -994.700,00   | EUR |
| <br>  |               |     |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf  | 5.100,00      | EUR |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf   | 200,00        | EUR |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf  | 4.900,00      | EUR |
| <br>  |               |     |
| - Gesamtergebnis auf  | -989.800,00   | EUR |
| <br>  |               |     |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf   | 0,00          | EUR |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf  | 0,00          | EUR |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf  | 1.016.100,00  | EUR |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf   | 0,00          | EUR |
| <br>  |               |     |
| - veranschlagtes Gesamtergebnis auf   | 26.300,00     | EUR |
| <br>  |               |     |
| im Finanzaushalt mit dem  |               |     |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 10.834.200,00 | EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 10.654.600,00 | EUR |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf   | 179.600,00    | EUR |
| <br>  |               |     |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | 1.379.700,00  | EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | 2.658.200,00  | EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | -1.278.500,00 | EUR |
| <br>  |               |     |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -1.098.900,00 | EUR |
| <br>  |               |     |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  | 3.220.000,00  | EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  | 3.491.200,00  | EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  | -271.200,00   | EUR |
| <br>  |               |     |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf   | -1.370.100,00 | EUR |

festgesetzt.

### §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

### §3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

**§4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.100.000 EUR festgesetzt.

**§5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

|  |             |
|--|-------------|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320,00 v.H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 425,00 v.H. |
| für die Gewerbesteuer auf  | 400,00 v.H. |

**§6**

Weitere Festsetzungen:

Gem. § 88b SächsGemO i.V. mit Teil XIV.3.a Satz 3 VwV KomHWi verzichtet die Gemeinde auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses und behält die Vorlage eines Beteiligungsberichtes bei.

17. DEZ. 2021  
GV Rackwitz, den .....

  
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

